

Herzog Karl Theodor in Bayern, das Haupt der herzoglichen Linie des bayerischen Hauses...



Herzog Karl Theodor in Bayern

Wirken als Augenarzt ist weitbekannt, und Tausende von gelungenen Operationen haben Zeugnis von seinen hervorragenden Fähigkeiten abgelegt...

Kunst, Wissenschaft und Literatur.

\* Ständige Kunstausstellung von Tausch u. Grosse. Eine Evidenz aus der Geschichte der Kunst ist für sich der bekannte...

Wissenschaft.

\* Professor Victor Berlin, der bekannte Entschlüssler und Übersetzer des Ägyptischen Hieroglyphenschrifts...

Literatur.

\* „Luginöland“, Monatsblätter für Literatur und Kunst, herausgegeben von Dr. Walter Hermann...

ein Artikel über Die Reformbedürftigkeit des Religionsunterrichts in den Schulen...

\* Deutschlands plätscherndste Schrift von Ernst von Wolpogen, für Männer der Feder...

\* Karl Engelhardt, Die an St. Elizabethen des Grafen Seppel. Preis 10 Pf. R. H. G. Verlag Leipzig.

Theater und Musik.

\* Harzer Vereinstheater bei Thale. Am Sonnabend, den 7. August geht um ersten Male in dieser Spielzeit...

\* Die Anschlagungen gegen Direktor Dr. Jüdel, worüber wir berichtet haben, bildeten Donnerstagabend den Gegenstand einer sehr lebhaften Diskussion...

die schweren Folgen einer chronischen Gonorrhoe...

Aus der Umgebung.

\* Ammerdorf, 6. August. (Zur Gesandtschaft.) Das Projekt der Gesandtschaft ist nunmehr fertiggestellt...

\* Blaus, 6. August. (Eine rege Bautätigkeit) ist in diesem Jahre in unsem aufstrebenden Villenort...

\* Benndorf, 6. August. (Zur Lichterfeier) Hier wird schon in mehreren Häusern die innern Einrichtungen zur Lichterfeier...

\* Döck, 6. August. (Verhängnisvoller Schicksal) Der Richter des Saalkreises von Sangerhausen...

\* Bitterfeld, 6. August. (Vermißt) Vermißt wird die achtjährige Emma Starling aus dem nahen Solzowitz...

\* Wehlenitz, 6. August. (Unfall) Der hier wohnde, 27 Jahre alte Wagenführer A. N. K. wurde Dienstag nachts in der Grube...

\* Sulzfora, 6. August. (In die Gefängnisse geraten) Nach einem schweren Unfall wurde ein fünfjähriger Knabe...

\* Wittenberg, 6. August. (Erwischter Spießhube) In dieser Woche wurden in den Dörfern Königsaun und Ammerdorf verhängene Diebstähle ausgeführt...

\* Wehlenitz, 6. August. (Vollstreckt) Die Stadterbverordneten haben die Einrichtung eines Hofbades mit Wasser- und Brausebädern zu billigen Sätzen genehmigt...

\* Ernst, 6. August. (Eine peinliche Ueberraschung) wurde einem diegenen Bürger, dessen Frau kürzlich gestorben war...

\* Ernst, 6. August. (Vierpanscher) Eine Art Bohnen- und Pfefferbohnen aus dem Saalkreis...

\* Wittenberg, 6. August. (Ein großes Fischereifisch) macht sich hier mehreren Tagen in der Bode bemerkbar...

Bäder und Reisen.

\* Schweiz, Gerode nach reichlich für die Gäste... Die Schweiz, Gerode nach reichlich für die Gäste...

Large advertisement for 'Zigaretten' with a central illustration of a man and a woman, and text 'aber nur in Flaschen, wo Flaskathe ausgingen.'



- inuerungen Anlag: —
- 8. Die Duldungsbewertung von der Druckflüsterzeugung bis zum Windstiel gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 4. Der Windstiel Nr. — gab zu feinen — folgenden Erinnerungen Anlag: —
- 5. Der Bierfang und das Rückschlagventil in der Druckflüsterzeugung gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 6. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen — gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 7. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen — gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 8. Die Verteilung nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de —
- 9. Beständig des allgemeinen Aufstehens der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war — nichts — folgendes — zu erinnern: —

Die oben genannten Mängel sind bis zum 19. zu beseitigen.

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

B. Für die Bierdruckvorrichtungen mit Kohlenäurebetrieb.

- 1. Name des bei der Revision anwesenden Unternehmers oder seines Stellvertreters —
- 2. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 3. Der Kohlenäurestiel Nr. — gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 4. Der im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen — gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 5. Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn mit dem Kennzeichen — gab zu feinen — folgenden — Erinnerungen Anlag: —
- 6. Die Verteilung nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung — de —
- 7. Beständig des allgemeinen Aufstehens der Vorrichtung und ihrer Aufstellung war — nichts — folgendes — zu erinnern: —

Die oben genannten Mängel sind bis zum 19. zu beseitigen.

Die Beseitigung der oben genannten Mängel ist heute festgestellt.

Gebührenordnung

zur Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Die erste Ermächtigende und innere Unterlegung von Zwischenbehältern sowie Prüfung des Sicherheitsventils und des Manometers

Ausführungs-Anweisung

zu der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Unter die Polizei-Verordnung fallen diejenigen Ausbesserungsarbeiten, mittels deren gegen Einzelstücker aus Fässern mit künstlichem Druck verpackt wird, also nicht nur bei gewöhnlichem Ausschuss, sondern bei jeder gegen Beschädigung stattfindenden Beschädigung.

Der Begriff des Unternehmens ist in dieser Polizei-Verordnung in demselben Sinne wie in Artikel 105 des Gewerbegesetzes vom 24. März 1874, in dem jede Bierdruckvorrichtung für welche die gewöhnliche Erlaubnis zur Unternehmung erteilt ist, unter Befugnis des Inhabers dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Ortsname, Straße, Hausnummer) eingetragen ist, und das auch die Zuteilung der Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Zuteilung der Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10) sowie die Zuteilung der Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen (§ 10)...

Zu § 3. Tropfen der Druckluftbetriebe gegenüber demjenigen mit flüssiger Kohlenäure mit manigfaltigen Mängeln behaftet ist, konnte er dennoch nicht allgemein verboten werden, da möglich vielmehr die für die Zukunft die Möglichkeit gegeben werden, Druckluft aus Druckmittern auszulassen und zwar:

- 1. in einzelnen Fällen, wo die Beschaffung flüssiger Kohlenäure aus große Schwierigkeiten führt und wo gleichzeitig die Verhältnisse für eine solche Beschaffung günstig sind;
- 2. allgemein für gewisse Vorrichtungen, die eine Verbindung mit Kohlenäure gar nicht oder nicht gut, bogen eine solche mit Druckluft ohne Schaden zu tragen.

Zu § 4. Der Manometer der Kohlenäureflaschenbehälter und Luftstiel darf unter der Windstielhöhe von 100 cm nicht anzuheben, weil der Stiel sonst nicht für genügend lange Zeit den Druck anzuweisen kann und dann also die Gefahr einer Ueberlieferung des flüssigsten größten Ueberdrucks von 1 1/2 Atmosphären vorliegt.

Zu § 5. Die Verteilung des Sicherheitsventils nach dem Befunde der Kontrollvorrichtung ist in der Weise zu beschreiben, dass das Ventil sich bei einem Ueberdruck von 1 1/2 Atmosphären öffnet und bei einem Ueberdruck von 2 Atmosphären schließt.

Zu § 6. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 7. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 8. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 9. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 10. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 11. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 12. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 13. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 14. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 15. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 16. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 17. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 18. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 19. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 20. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 21. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 22. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 23. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 24. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 25. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Wenn der Kohlenäureflaschenbehälter oder Luftstiel oder das Druckminderungsventil sich zu nahe bei der Spannstelle befindet, das von dort aus das an jenen Vorrichtungen befindliche Manometer liegen und genau erkannt werden kann, so kann auf das im Absatz 5 geforderte besondere Manometer verzichtet werden.

Zu § 5. Um das Verbot der Verteilungen von Bierflüssigkeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Verteilungsbühnen möglichst kurz, möglichst gering zu machen, indem man die Verteilungsbühnen möglichst niedrig anzuordnen.

Zu § 6. Um in die Verteilungen eingeschaltete Rohrverbindungen münden zu behelfen, sind die im Anhang von Bierflüssigkeit nicht mehr nötig geben als die übliche Leitung. Abhängigkeiten erhalten daher am besten die Gestalt einer abwärts gerichteten Draußenwendung von möglichst großem Durchmesser.

Zu § 7. Durch die Vorrichtung, dass die Verteilung vom Bierflüssigkeit zum Ausfluss des Rohrs einen durchweg gleichmäßigen inneren Reibungsdruck von mindestens 10 Millimeter Durchmesser haben muss, werden die doppelwandigen Rohre, mittels deren je nach der Verteilung ein oder mehrere Rohre auf der Verteilungsbühne eingeschlossene Leitungen verflochten werden kann, verboden.

Zu § 8. Annen mit einem Ueberdruck von reinem Zinn verflochten werden dürfen für die Verteilungen nicht verwendet werden, wohl aber für die Verteilungen, die mit einem Schutzmantel aus Blei versehen sind.

Zu § 9. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 10. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 11. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 12. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 13. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 14. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 15. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 16. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 17. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 18. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 19. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 20. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 21. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

Zu § 22. Die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein und die Aufschrift der Kohlenäureflasche muss in deutscher Sprache sein.

